IV ZR 127/60

Verkündet am 12. Oktober 1960
Klett, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

In dem Entschädigungsrechtsstreit

der Ava (Eva) D[redacted] geb. M[redacted] verw. Sp[redacted]
in R[redacted], N.Y. [redacted] Ma[redacted] Street,

Klägerin und Revisionsklägerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [redacted] in [redacted] -

gegen

das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch den Direktor des Landesamts für Wiedergutmachung und verwaltete Vermögen in Mainz, Aliceplatz 4,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs ohne mündliche Verhandlung am 5. Oktober 1960 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Dr.v. Werner, Wilden, Dr. Loewenheim und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Koblenz vom 26. November 1959 wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei. Die außergerichtlichen Kosten der Revision trägt die Klägerin.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die am [redacted]. [redacted] 1920 in Krakau geborene und heute in den USA wohnhafte Klägerin hat am 25. Juni 1958 bei dem Bezirksamt für Wiedergutmachung in Trier Antrag auf Entschädigung wegen Freiheitsschadens gestellt. Diesen Schaden hat sie als Erbin nach ihrer Mutter und nach ihrem verstorbenen Mann aus erster Ehe geltend gemacht. Gleichzeitig hat sie um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Antragsfrist gebeten. Hierzu hat sie vorgetragen, sie habe bereits im Jahre 1949 die American Association of former inmates of Concentration-Camps and other victims of Nazi Persecution, eine Verfolgten-Organisation in New York (in der Folge "Organisation" genannt), mit der Geltendmachung ihrer Entschädigungsansprüche beauftragt. Sie habe sich in den Jahren 1951 bis 1956 verschiedentlich bei der Organisation nach dem Stand der Sache erkundigt. Man habe ihr jeweils gesagt, man sei bemüht, ihre Entschädigungsansprüche geltend zu machen. Sie sei daher der Überzeugung gewesen, daß ihre Sache ordnungsgemäß bearbeitet werde. Bei dem letzten Anruf im Jahre 1956 sei ihr gesagt worden, der Sachbearbeiter Dr. E[redacted] sei erkrankt. Im Mai 1958 habe sie feststellen müssen, daß infolge des inzwischen erfolgten Ablebens des Herrn Dr. E[redacted] ihre Entschädigungsansprüche bei der Organisation unbearbeitet geblieben seien. Ihr seien weder die Möglichkeit, selbst den Entschädigungsantrag anzubringen, noch der Zeitpunkt des Ablaufs der Antragsfrist bekannt gewesen. Hierüber sei in der Presse und im Rundfunk ihres Wohnsitzes, einer kleinen Stadt in den USA, nichts berichtet worden.

Die Entschädigungsorgane haben der Klägerin die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand versagt und daraufhin

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

dem Entschädigungsanspruch nicht stattgegeben. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin ihr Begehren weiter. Das beklagte Land bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Da für die Parteien, trotz Hinweises auf die Folgen der Säumnis gemäß § 209 Abs. 3 S. 2 BEG in der Ladung, im Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Revisionsgericht niemand erschienen ist, ist ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden.

Die Revision ist nicht begründet.

Gemäß § 189 BEG war der Entschädigungsantrag bis zum 1. April 1958 zu stellen; war der Antragsteller ohne sein Verschulden verhindert, die Antragsfrist einzuhalten, so ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.

I.

Das Oberlandesgericht hat, im Gegensatz zum Landgericht, nicht entschieden, ob die Organisation, deren Bearbeitung des Entschädigungsanspruchs der Klägerin es als "nachlässig" bezeichnet, ein Schuldvorwurf trifft und ob die Klägerin sich ein derartiges Verhalten zurechnen lassen muß. Es hat ein eigenes Verschulden der Klägerin darin erblickt, daß diese es an der für sie spätestens seit 1956 wieder erforderlich gewordenen, ihr auch zumutbaren eigenen Umsicht, Sorgfalt und Initiative bei der Geltendmachung ihres Entschädigungsanspruchs habe fehlen lassen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Der bei der Verfolgung ihres Entschädigungsanspruchs anzuwendenden Sorgfalt habe die Klägerin allerdings zunächst dadurch genügt, daß sie 1949 eine Organisation mit der Bearbeitung ihrer Ansprüche beauftragt habe, die es sich zur Aufgabe gestellt habe, die Interessen der Verfolgten für diese wahrzunehmen. Die Klägerin habe daher davon ausgehen können, daß die Sachbearbeiter der Organisation über hinreichende Sachkunde verfügten, um in geeigneter Weise ihren Entschädigungsantrag anzubringen. Sie habe sich zunächst auch darauf verlassen dürfen, daß sie nach Übernahme des Auftrages durch die Organisation ihrerseits unaufgefordert nichts mehr zur Geltendmachung ihres Anspruchs beizutragen habe.

Indessen habe die Klägerin die Verfolgung ihres Anspruchs der Organisation nicht mehr ohne eigene Einflußnahme überlassen dürfen, als sie Beobachtungen gemacht hatte, die das zunächst gerechtfertigte Vertrauen in Frage stellen mußten. Schon der Umstand, daß sie über die Ausführung des bereits 1949 von der Organisation übernommenen Auftrags mehrere Jahre lang nichts mehr hörte, habe ihr zu denken geben müssen. Derartige Bedenken seien ihr offensichtlich auch gekommen; denn sie habe sich zwischen 1951 und 1956 mehrfach, meist fernmündlich, bei der Organisation nach dem Stande der Sache erkundigt. Auf solche Anfragen sei ihr stets geantwortet worden, man sei um die Geltendmachung ihres Anspruchs bemüht. Ohne Rücksicht darauf, ob sie es bei diesen verhältnismäßig nichtssagenden, jedenfalls keineswegs konkreten Auskünften habe bewenden lassen dürfen, sei mindestens seit 1956 kein Raum mehr für ihre bei der Erteilung des Auftrages gerechtfertigte Annahme gewesen, ihre Rechtsangelegenheit werde durch

die Organisation mit Sachkunde und Sorgfalt bearbeitet. 1956 sei ihr nämlich auf ihre erneute Sachstandsanfrage, abweichend von den früheren Auskünften, die immerhin auf die Bearbeitung ihrer Angelegenheit hätten hindeuten können, mitgeteilt worden, der Sachbearbeiter Dr. E[redacted] sei erkrankt. Darüber, daß an seiner Stelle, jedenfalls bis zu seiner Rückkehr, ein anderer Sachbearbeiter die Angelegenheit übernehmen werde, sei ihr nichts gesagt worden. Hieraus habe sie entnehmen müssen, daß jedenfalls im Zeitpunkt ihrer Anfrage sich niemand bei der Organisation um die sachgemäße Geltendmachung ihrer Ansprüche bemüht habe. Sie habe sich daher auf eine solche Geltendmachung solange nicht verlassen dürfen, als ihr von der Organisation nicht mitgeteilt worden sei, daß Dr. E[redacted] sich ihrer Angelegenheit wieder annehme oder ein anderer Sachbearbeiter damit befaßt sei. Eine derartige Mitteilung sei ihr nicht zugegangen. Sie hätte daher auf die Einsetzung eines anderen Sachbearbeiters dringen oder den Auftrag widerrufen müssen, um ihn einer anderen Organisation, z.B. der heute für sie bemühten URO, oder, dem Beispiel zahlreicher Verfolgter entsprechend, einem hierzu bereiten Rechtsanwalt zu übergeben, was sich, ohne Reise oder Rücksprache, schriftlich hätte durchführen lassen.

Stattdessen habe sie sich untätig verhalten, insbesondere, anders als vor 1956, trotz Kenntnis von der Erkrankung des Dr. E[redacted] nicht einmal mehr eine fernmündliche Sachstandsanfrage an die Organisation gerichtet, selbst dann nicht, als sie habe feststellen müssen, daß die Verfolgten ihres Bekanntenkreises, im Gegensatz zu ihr, von ihren Anwälten zur Schilderung von Verfolgungstatbeständen aufgefordert wurden. Obwohl ihr, wie sie

selbst erklärt habe, diese Beobachtungen aufgefallen seien, habe sie auch nichts unternommen, um wenigstens die Gründe für diese unterschiedliche Behandlung festzustellen und gegebenenfalls zu beheben.

Diese Untätigkeit finde in ihrer angeblichen Unkenntnis von der Dauer der Antragsfrist und von der Möglichkeit, selbst den Entschädigungsantrag zu stellen, keine Erklärung. Ein durchschnittlich sorgfältiger Verfolgter in ihrer Lage hätte vielmehr angesichts des erkennbaren Stillstandes in der Bearbeitung seines Entschädigungsanspruchs gerade die ungenügende eigene Kenntnis der gesetzlichen Vorschriften zum Anlaß genommen, sich alsbald fremder, sachkundiger Beratung und Betreuung zuverlässig zu versichern, um den schädlichen Folgen einer etwaigen, infolge seiner Unkenntnis für ihn nicht erkennbaren Versäumung wirksam zu begegnen.

II.

Die Angriffe der Revision sind nicht begründet.

1. Das gilt zunächst, soweit die Revision geltend macht, die Klägerin sei ohne eigenes Verschulden an der Einhaltung der Antragsfrist gehindert gewesen.

Allerdings ist nach der Rechtsprechung des Senats (RzW 1960, 135 Nr. 37) davon auszugehen, daß es sich bei den Entschädigungsberechtigten in der Regel um rechtsunkundige Personen handelt, die sich oft in schwierigen Verhältnissen befinden und ihr Recht nur schwer wahrnehmen können. Es dürfen daher keine zu strengen Anforderungen gestellt werden, um die Rechtswohltat der Wiedereinsetzung nicht in vielen Fällen praktisch gegenstandslos zu machen. Andererseits ist aber zu berücksichtigen,

daß im Interesse der Verfolgten selbst und auch im Interesse des Entschädigungspflichtigen die Entschädigung als solche zu einem möglichst schnellen Abschluß gebracht werden muß. Deswegen hat der Gesetzgeber einen Endtermin für die Anmeldung der Ansprüche gesetzt. Die Revision irrt, wenn sie glaubt, der Standpunkt des Oberlandesgerichts würde zu einer Überspannung des Sorgfaltsbegriffs führen. Vielmehr ist das Berufungsurteil mit überzeugenden, rechtlich nicht angreifbaren Ausführungen zu dem auch vom erkennenden Senat gebilligten Ergebnis gelangt, die Klägerin habe es an der für sie spätestens seit 1956 wieder erforderlich gewordenen, ihr auch zumutbaren eigenen Umsicht, Sorgfalt und Initiative bei der Geltendmachung ihres Entschädigungsanspruchs fehlen lassen, die hierdurch bewirkte Versäumung der Antragsfrist sei daher von ihr selbst verschuldet.

2. Unrichtig ist aber, worauf es nach dem Vorstehenden allerdings nicht mehr ankommt, auch die Auffassung der Revision, die Klägerin habe für das vom Oberlandesgericht ohne Rechtsirrtum jedenfalls als "nachlässige Bearbeitung ihres Entschädigungsanspruchs" bezeichnete Verhalten der von ihr beauftragten Organisation nicht einzustehen. Insofern hatte bereits das Landgericht mit seiner Begründung das Richtige getroffen.

Wenn der Berechtigte eine andere Person beauftragt hat, seine Rechte wahrzunehmen, muß er sich nach der Rechtsprechung des Senats (aaO S. 135), auch wenn das Bundesentschädigungsgesetz dies nicht selbst vorschreibt, nach einem allgemeinen Rechtsgrundsatz das Verschulden seines Vertreters anrechnen lassen. Grundsätzlich ist er selbst dafür verantwortlich, daß er die Frist wahrt.

Im Hinblick auf die Interessen der Allgemeinheit kann ihm nicht gestattet werden, sich seiner Verantwortung dadurch zu entziehen, daß er einen Dritten beauftragt, seine Rechte wahrzunehmen. Dieser allgemeine Rechtsgrundsatz ist in verschiedenen Verfahrensordnungen ausdrücklich ausgesprochen, so z.B. in § 232 ZPO (weitere Beispiele vgl. in der Rechtsprechung des Senats, aaO S. 135). Mit Ausnahme des Strafverfahrens gilt er auch für andere behördliche Verfahren, selbst wenn es für diese nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist. (Vgl. auch: van Dam/Loos, Bundesentschädigungsgesetz, § 189 Anm. 6 S. 756; Blessin/Wilden/ Ehrig, Bundesentschädigungsgesetze, § 189 BEG, Anm. 7 S. 837).

III.

Aus diesen Gründen ist die Revision der Klägerin mit der sich aus den §§ 209 Abs. 1, 225 Abs. 1 BEG, § 97 Abs. 1 ZPO ergebenden Kostenfolge zurückzuweisen.

Ascher v.Werner Wilden Dr. Loewenheim Dr. Graf